



Jahrgang 2022 / Nr. 44 vom 29. Juni 2022

132. Ehrungen gem. Teil VII der Satzung

133. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krens

134. Verlängerung der Bewerbungsfrist einer Stellenausschreibung - HR Generalist_in (m/w/d)

132. Ehrungen gem. Teil VII der Satzung

Im Rahmen des akademischen Festaktes am 22. Juni 2022 wurden folgende Ehrungen verliehen:

Ehrensensatorin der Universität für Weiterbildung Krems

Univ.-Prof.ⁱⁿ em. Dr.ⁱⁿ Helga Nowotny, Ph.D.

Ehrensensator der Universität für Weiterbildung Krems

Dipl.-Ing. Dr. Erwin Pröll

133. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Juni 2022 werden folgende Änderungen der Satzung durchgeführt:

Anpassungen im Hinblick auf die UG-Novellen 2021

(BGBl. I Nr. 93/2021, BGBl. I Nr. 177/2021)

Im Inhaltsverzeichnis werden die Teil III betreffenden Zeilen geändert und lauten:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität

Im Inhaltsverzeichnis wird die Teil IV betreffende Zeile geändert und lautet:

Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan der Universität für Weiterbildung Krems

Im Inhaltsverzeichnis wird die Teil VI betreffende Zeile geändert und lautet:

Einbindung von Absolvent_innen

Teil I, § 2 entfällt.

Teil I, § 3 wird zu § 2.

In Teil I, § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG 2002“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG“ ersetzt.

Teil I, § 4 wird zu § 3.

In Teil I, § 3 Abs. 1 wird das Zitat „§ 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG 2002“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG“ ersetzt.

Teil I, § 3 Abs. 2 wird geändert und lautet:

- (2) Der_Die im Amt befindliche Rektor_in sowie die im Amt befindlichen Vizerektor_innen und Mitglieder des Universitätsrates sind gemäß § 20 Abs. 2 UG nicht passiv wahlberechtigt.

Teil I, § 5 wird zu § 4 und lautet wie folgt:

§ 4.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem_der Rektor_in. Der_Die Rektor_in hat spätestens eine Woche nach der Wahlkundmachung ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu erstellen. Das Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat der_die Rektor_in längstens drei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung des_der Rektors_in ist endgültig.

Teil I, § 6 wird zu § 5.

Teil I, § 5 Abs. 1 wird geändert und lautet:

- (1) Der_Die Rektorin setzt Ort und Zeit der Wahl fest.

Teil I, § 5 Abs. 2 Z 3 und 5 – 8 werden geändert und lauten:

3. die Zahl der zu wählenden Vertreter_innen (§ 25 Abs. 2 und Abs. 3a UG betr. der zu wählenden Gruppen);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei dem_der Rektor_in eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Bestimmung, dass in jedem Wahlvorschlag gemäß §20a Abs. 4 UG mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle aufzunehmen sind;
7. die Bestimmung, dass ein Wahlvorschlag mindestens so viele wählbare Mitglieder zu umfassen hat, wie für die jeweilige Personengruppe Mandate zu vergeben sind und nicht mehr Bewerber_innen als die vierfache Anzahl der zu wählenden Mitglieder enthalten darf;
8. die Bestimmung, dass gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 UG die Erstellung der Liste der Kandidat_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter_innen der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 so zu erfolgen hat, dass den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehört;

Teil I, § 5 Abs. 2 Z 11 wird eingefügt und lautet:

11. Bestimmungen über eine allenfalls durchzuführende Briefwahl.

Teil I, §7 wird zu § 6 und lautet:

§ 6.

Der_Die Rektor_in hat darüber zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren Tagen durchgeführt werden soll. Wird die Wahl an mehreren Tagen durchgeführt, hat der_die Rektor_in geeignete Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal sein Wahlrecht ausüben kann.

Teil I, § 8 wird zu § 7, Abs. 1 – 4, 6 – 7 werden geändert und lauten:

- (1) Jede_r aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei dem_der Rektor_in Wahlvorschläge für die Wahl einbringen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens so viele wählbare Mitglieder zu umfassen, als für die jeweilige Personengruppe Mandate zu vergeben sind. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber_innen als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter_innen enthalten. Einzelbewerbungen sind zulässig. Gemäß § 20a UG hat die Erstellung der Liste der Kandidat_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter_innen der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei Wahlvorschlägen mit einer ungeraden Anzahl von Personen an wählbarer Stelle erfolgt die Berechnung gemäß § 20a Abs. 4 iVm Abs. 2 zweiter Satz UG. Gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 UG hat die Erstellung der Liste der Kandidat_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter_innen der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 so zu erfolgen, dass den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehört. Die Mitglieder dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden.
- (2) Jede_r passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerber_innen haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift oder ihrer digitalen Signatur ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages durch den_die Rektor_in ist der_die Wahlwerber_in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (3) Der_Die Rektor_in hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem_der Vertreter_in des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter_in des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber_innen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerber_innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine_n einzige_n wählbare_n Wahlwerber_in enthalten.
- (4) Die zugelassenen Vorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle § 20a Abs. 4 UG entspricht. Wird binnen dieser Frist Einrede an die Schiedskommission erhoben (§ 42 Abs. 8d UG), so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z 4 UG). Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlleitung den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Über die Zulassung entscheidet der_die Rektor_in dann endgültig.
- (6) Der_Die Rektor_in hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge für jede Personengruppe einen Stimmzettel aufzulegen, in den alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind.
- (7) Sind keine Wahlvorschläge eingelangt, ist jede_r passiv Wahlberechtigte am Stimmzettel oder auf einem Aushang in der Wahlzelle anzuführen.

Teil I, § 9 wird zu § 8, Abs. 1, 3 - 6 werden geändert und lauten:

- (1) Der_Die Rektor_in leitet die Wahl. Er_Sie oder ein_e von ihm_ihr nominierte_r Vertreter_in (Wahlleiter_in) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der_Die Wähler_in hat dem_der Wahlleiter_in seine_ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.
- (4) Der_Die Wähler_in kann seine_ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der_die Wähler_in wählen wollte.
- (5) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat der_die Wahlleiter_in die Stimmabgabe für beendet zu erklären.
- (6) Eine Briefwahl ist zulässig. Näheres zur Durchführung einer Briefwahl oder einer technischen Abbildung davon erfolgt in der Wahlausschreibung.

Teil I, § 10 wird zu § 9, Abs. 1, 3 - 7 werden geändert und lauten:

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der_die Wahlleiterin die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakten sind danach dem_der Rektor_in zu übergeben.
- (3) Der_Die Rektor_in hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein Mandat zu vergeben, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Mandate zu vergeben, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Mandate zu vergeben, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Mandate zu vergeben, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.
- (4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber_innen werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter_innen folgenden Wahlwerber_innen sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber_innen gewählt. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber_innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter_innen folgenden Wahlwerber_innen sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.
- (6) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreter_innen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreter_innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

(7) Der_Die Rektor_in stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems zu verlautbaren.

Teil I, § 11 wird zu § 10, Abs. 1 – 2, 4 werden geändert und lauten:

- (1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder_jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten schriftlich bei dem_der Rektor_in eingebracht werden.
- (2) Der_Die Rektor_in hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat der_die Rektor_in den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der_die Rektor_in innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Teil I, § 12 wird zu § 11 und lautet:

§ 11.

Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der_dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Diese_r hat den_die Rektor_in unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

Teil I, § 13 wird zu § 12 und lautet:

§ 12. Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

- 1. durch Rücktritt;**
2. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
- 3. durch Tod;**

Die_Der Vorsitzende des Senats hat den_die Rektor_in unverzüglich über das Vorliegen eines Grundes nach Z 1 bis 3 zu informieren.

In Teil II, § 1 wird das Zitat „§ 51 Abs. 2 UG 2002“ durch das Zitat § 51 Abs. 2 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 2 Abs. 1 Z 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Prüferinnen/Prüfer“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Prüfer_innen“ ersetzt.

In Teil II, § 2 Abs. 1 Z 9 wird die Wort- und Zeichenfolge „Prüferinnen/Prüfer“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Prüfer_innen“ ersetzt.

Teil II, § 2 Abs. 2 Z 2 wird geändert und lautet:

2. Einer Kommission haben drei Personen anzugehören. Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein_e Prüfer_in einzuteilen. Ein Mitglied ist zur zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Teil II, § 2 Abs. 3 Z 3 – 5 werden geändert und lauten:

3. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der_Die Prüfer_in oder die_der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.
4. Der_Die Prüfer_in bzw. die_der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen des_der Prüfers_in oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
5. Der dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie_er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple-Choice Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

In Teil II, § 2 Abs. 3 Z 6 wird die Bezeichnung „StudienServiceCenter“ durch „Servicecenter für Studierende“ ersetzt.

In Teil II, § 2 Abs. 3 Z 7 wird die Wort- und Zeichenfolge „die oder der Vorsitzende“ durch die Wort- und Zeichenfolge „die_der Vorsitzende“ ersetzt.

Teil II, § 2 Abs. 3 Z 9 und 11 werden geändert und lauten:

9. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der_dem Studierenden zu erläutern.
11. Wenn ein_e Studierende_r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der_des Studierenden festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

In Teil II, § 2 Abs. 4 Z 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „der oder des Studierenden“ durch die Wort- und Zeichenfolge „der_des Studierenden“ ersetzt.

Teil II, § 2 Abs 4 Z 3 wird eingefügt und lautet:

3. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

Teil II, § 2 Abs. 5 wird geändert und lautet:

(5) Validierung von Lernergebnissen

Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

- a. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre.
- b. die im jeweiligen Curriculum der Universität für Weiterbildung Krems festgelegten Lernergebnisse und Qualifikationen.
- c. die formalen Standards, die von den Antragsteller_innen einzuhalten sind, z.B. Formulare, die einen Abgleich mit den für die Curricula geregelten Lernergebnissen ermöglichen.

Nähere Regelungen werden in einer Richtlinie des_der Studiendirektor_in festgelegt.

Teil II, § 3 Abs. 1 Z 1 – 10 werden geändert und lauten:

1. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG wird ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet.
2. Das monokratische Organ führt die Funktionsbezeichnung Studiendirektor_in.
3. Der_Die Studiendirektor_in unterliegt der Fachaufsicht des Senats und der Dienstaufsicht des Rektorats.
4. Zum_Zur Studiendirektor_in ist eine mit den Angelegenheiten des Studienbetriebes und des Studienrechts vertraute Person zu bestellen.
5. Der Senat kann durch geeignete Maßnahmen eine_n für die Funktion geeignete_n Mitarbeiter_in der Universität ausfindig machen oder die Funktion des_der Studiendirektors_in im Mitteilungsblatt ausschreiben.
6. Der_Die Studiendirektor_in wird vom Senat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Rektorat kann den Beschluss des Senats aus schwerwiegenden Gründen zurückweisen.
7. Der_Die Rektor_in hat mit dem_der Studiendirektor_in erforderliche Arbeitsverträge abzuschließen oder erforderliche dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
8. Der_Die Studiendirektor_in kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Im Falle der Abberufung hat der_die Rektor_in entsprechende dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
9. Der_Die Studiendirektor_in hat zur Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person zu bestellen.
10. Für den Fall, dass ein Vizerektorat (auch) für den Bereich Lehre eingerichtet ist, nimmt dieses, abweichend von den Z 3 – 9, die Funktion des_der Studiendirektors_in wahr.

In Teil II, § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „der Studiendirektorin / des Studiendirektors“ durch die Wort- und Zeichenfolge „des_der Studiendirektors_in“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 wird in der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „der Studiendirektorin / des Studiendirektors“ durch die Wort- und Zeichenfolge „des_der Studiendirektors_in“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „Der Studiendirektorin / dem Studiendirektor“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Dem Der Studiendirektor in“ ersetzt.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit a wird geändert und lautet:

- a. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen per Bescheid an die Absolvent_innen von Universitätslehrgängen sowie PhD-Studien (§ 87 Abs. 1 und 2 UG);

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit b wird das Zitat „§ 89 UG 2002“ durch das Zitat „§ 89 UG“ ersetzt.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit c wird geändert und lautet:

- c. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 Z.1 UG) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 73 Abs. 1 Z 2 UG);

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit d wird das Zitat „§ 74 Abs. 3 UG 2002“ durch das Zitat „§ 74 Abs. 3 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit f wird das Zitat „analog § 78 Abs. 3 UG 2002“ durch das Zitat „§ 78 Abs. 2 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit g wird das Zitat „§ 78 Abs. 6 UG 2002“ durch das Zitat „§ 78 Abs. 5 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit h wird das Zitat „§ 79 Abs. 1 UG 2002“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 1 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit i wird das Zitat „§ 84 Abs. 1 UG 2002“ durch das Zitat „§ 84 Abs. 1 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit j wird das Zitat „§ 86 Abs. 4 UG 2002“ durch das Zitat „§ 86 Abs. 4 UG“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit l und m wird die Wort- und Zeichenfolge „Prüferinnen und Prüfern“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Prüfer_innen“ ersetzt.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit q wird geändert und lautet:

- q. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master-Thesen, Untersagung von Thema und Betreuer_in sowie Weiterleitung zur Beurteilung;

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 2 wird geändert und lautet:

2. Die Angelegenheiten gemäß Pkt. i, und l - q können den Leiter_innen der Fakultäten oder einem Mitglied des Rektorates übertragen werden.
Der_Die Studiendirektor_in kann die Angelegenheiten gemäß Pkt. a und d an die zuständige Departmentleitung übertragen. Diese entscheidet im Namen des_der Studiendirektors_in.
Der_Die Studiendirektor_in kann das Mandat jederzeit schriftlich widerrufen.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 3 wird geändert und lautet:

3. Der/Die Studiendirektor_in ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

In Teil II, § 4 Abs. 1 wird das Zitat „§ 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002“ durch das Zitat § 25 Abs. 8 Z 3 UG“ ersetzt.

Teil II, § 4 Abs. 2 Z 1 - 3 werden geändert und lauten:

1. Die Curricula-Kommission besteht aus acht Mitgliedern wie folgt:
 - vier Mitglieder der Personengruppe gemäß § 25 Abs. 3a Z 1 Satz 1 UG (Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen einschließlich der Leiter_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor_innen sind);
 - zwei Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozent_innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 25 Abs. 3a Z 1 Satz 2 UG;
 - zwei Vertreter_innen der Studierenden.
2. Haben die Vertreter_innen der Personengruppe gemäß § 25 Abs. 3a Z 1 Satz 1 UG gleich gestimmt, steht ihnen bei Stimmgleichheit das Dirimierungsrecht zu.
3. Haben die Vertreter_innen der Personengruppe gemäß § 25 Abs. 3a Z 1 Satz 1 UG unterschiedlich gestimmt, steht das Dirimierungsrecht jener Gruppe zu, die die Mehrheit der oben genannten Personengruppe enthält. Falls dennoch Stimmgleichheit herrscht, gibt die Stimme der des Vorsitzenden den Ausschlag.

Teil II, § 4 Abs. 3 wird geändert und lautet:

(3) Einberufung

Die Curricula-Kommission ist von der dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen bis zur Wahl einer_eines Vorsitzenden zu leiten.

Die Der Vorsitzende und die der Stellvertreter_in sind mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

Teil II, § 4 Abs. 4 Z 1 wird geändert und lautet:

1. Wahl und Abberufung einer_eines Vorsitzenden und eines_einer Stellvertreters in;

In Teil II, § 4 Abs. 4 Z 2 wird die Bezeichnung „DLE Studien- und Organisationsrecht“ durch die Bezeichnung „DLE Recht“ ersetzt.

Teil II, § 4 Abs. 5 Z 2 wird geändert und lautet:

2. Ist die physische Abhaltung der Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die_der Vorsitzende verfügen, dass die Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung abgehalten wird. In diesem Fall hat die der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sichergestellt werden kann und

dass die Willensbildung der Mitglieder bei ihrer Beteiligung an den Beratungen und den Abstimmungen nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend. Sie sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie zB der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Teil II, § 4 Abs. 6 Z 2 bis 4 werden geändert und lauten:

2. Nach Eintreffen der im Pkt. 1 genannten Stellungnahme, spätestens aber nach Ablauf der zweimonatigen Frist, hat die Kommission folgende Möglichkeiten:
 - a. Positiver Beschluss über den Antrag
 - b. Zurückverweisung an die Antragsteller zur Verbesserung.
 - c. Abweisung des Antrags
3. Wird die Verordnung gemäß Pkt. 2b an die Antragsteller zurückverwiesen, haben diese sie unter Bedachtnahme auf die beigefügte Begründung neuerlich zu behandeln und erneut der Kommission zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
4. Beschlüsse der Kommission sind dem Senat gemäß § 25 Abs. 10 UG zur Genehmigung vorzulegen.

In Teil II, § 6 wird das Zitat „gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG“ durch das Zitat „gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b UG“ ersetzt.

In Teil II, § 7 wird die Bezeichnung „DLE Studien- und Organisationsrecht“ durch die Bezeichnung „DLE Recht“ ersetzt.

In Teil II wird nach § 9 die schematische Darstellung des Ablaufs der Curricula-Einreichung entfernt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 1 lit g wird die Wort- und Zeichenfolge „Absolventen/Absolventinnen“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Absolvent_innen“ ersetzt.

Teil II, § 10 Abs. 1 Z 3 lit d wird geändert und lautet:

- d. Bestimmungen über eine allenfalls vorgesehene abschließende schriftliche Arbeit (z.B.: Master-Thesis).

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 4 wird vor lit a ein Punkt eingefügt, lit b bis h werden geändert und lauten:

- a. positives Ergebnis des Vorverfahrens;
- b. Marktanalyse und Nachweis eines entsprechenden Bedarfs (inkl. strategische Positionierung, Bedeutung für das inhaltliche Profil der Organisationseinheit und fakultätsinterne Abstimmung);
- c. eine finanzielle Kalkulation gemeinsam mit der Stellungnahme der DLE Controlling;
- d. ein entsprechendes Konzept oder einen Vertragsentwurf bei geplanter Zusammenarbeit mit einem anderen Rechtsträger;
- e. Nachweise gemäß § 87 Abs. 2 UG über einen eventuell geplanten international gebräuchlichen Mastergrad;
- f. Liste der Vortragenden und kurze Darstellung deren wissenschaftlicher Qualifikationen oder Berufserfahrungen;
- g. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach;

- h. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage.

Teil II, § 10 Abs. 1 Z 5 lit b und c werden geändert und lauten:

- b. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach, falls das Unterrichtsprogramm geändert wird;
- c. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage, falls das Unterrichtsprogramm geändert wird;

In Teil II, § 11 Abs. 1 Z 2 lit f wird die Wort- und Zeichenfolge „DUKonline“ durch die Wort- und Zeichenfolge „UWKonline“ ersetzt.

Teil II, § 11 Abs. 1 Z 3 lit b und c werden geändert und lauten:

- b. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach, falls das Unterrichtsprogramm geändert wird;
- c. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage, falls das Unterrichtsprogramm geändert wird;

Teil II, § 11 Abs. 2 Z 1 – 2 werden geändert und lauten:

1. Die PhD-Faculty des jeweiligen Studiums besteht aus qualifizierten Personen mit Habilitation oder *venia docendi*, die selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen.
Die Mitglieder der jeweiligen PhD-Faculty werden von dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied ernannt.
2. Für jedes Studium wird von der jeweiligen PhD-Faculty ein_e PhD-Koordinator_in sowie eine Stellvertretung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
Die Funktionsperiode beträgt jeweils drei Jahre. Die Studierenden werden von einem_einer Betreuer_in angeleitet und von einem PhD-Komitee unterstützt, das von dem_für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied bestellt wird.

Teil II, § 11 Abs. 3 Z 1 – 6 werden geändert und lauten:

1. Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbständigen Lösung von Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsgebiet darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der_dem Studierenden, im Folgenden Dissertant_in genannt, selbständig und entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt und abgefasst worden ist; dies ist von dem_der Dissertant_in in einer Präambel zur Dissertation in Form einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Die Dissertation soll vorzugsweise in englischer, kann aber auch in deutscher Sprache abgefasst sein und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation (siehe Anlage zur PhD-Ordnung und Regelungen der jeweiligen Curricula) zu entsprechen.
2. Die Durchführung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch den_die Dissertanten_in an jenem Department der Universität für Weiterbildung Krems, dem_der_die jeweilige Betreuer_in angehört. Die Durchführung einer Dissertation an mehreren Departments ist zulässig, sofern das Dissertationsthema einem Department zuordenbar ist und das Einverständnis aller beteiligten Departments vorliegt.

Maximal zwei Semester des Dissertationsvorhabens können auch an anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland realisiert werden, wofür ein schriftlicher Antrag des_der Dissertanten_in an den_die jeweilige_n PhD-Koordinator_in und die Zustimmung des_der Dissertationsbetreuers_in erforderlich sind.

3. Während des PhD-Studiums wird der_die Dissertant_in von einem_einer Erstbetreuer_in unterstützt und angeleitet. Erstbetreuer_innen sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten sechs Jahre), sind ausgewiesen in der Einwerbung von Drittmitteln und können Erfahrung in der Betreuung von Dissertant_innen sowie Publikationen mit Dissertant_innen und Post-Doktorand_innen als Erstautor_innen nachweisen.
Es ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, weitere Bestimmungen finden sich in der PhD-Ordnung der Universität für Weiterbildung Krams.
Der_Die Erstbetreuer_in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dissertationsvereinbarung. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann unter Wahrung der Entscheidungsbefugnis des_der Erstbetreuers_in ein_e zweite_r Betreuer_in bestellt werden, der_die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss.
4. Für jede Dissertation wird mit der Vergabe des Themas von dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied ein PhD-Komitee bestellt, wobei der_die Erstbetreuer_in dem Komitee vorsteht. Das Komitee besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens einer Person von außerhalb des Departments, an dem die Arbeiten durchgeführt werden. Das PhD-Komitee unterstützt und berät den_die Dissertant_in fachlich und lädt ihn_sie zweimal jährlich zu einem Treffen ein, bei dem der Fortschritt der Arbeit evaluiert wird. In der ersten Sitzung des PhD-Komitees, zu der auch der_die PhD-Koordinator_in einzuladen ist, wird das Dissertationsvorhaben in Form eines Thesis Proposals (Exposé) durch den_die Dissertant_in präsentiert.
Eine außerordentliche Sitzung des PhD-Komitees kann von dem_der Betreuer_in, einem Mitglied, oder dem_der Dissertant_in beantragt werden.
5. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder des_der Betreuers_in bedarf einer Meldung an den_die jeweilige_n PhD-Koordinator_in und eines Beschlusses der PhD-Kommission.
6. Die PhD-Kommission wird vom Rektorat eingesetzt und ist für die regelkonforme Durchführung der PhD-Studien an der Universität für Weiterbildung Krams verantwortlich. Die Kommission besteht aus dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied, dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied und allen gewählten PhD-Koordinator_innen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Ein_e Vorsitzende_r ist zu wählen.

Teil II, § 11 Abs. 4 Z 1 – 5 werden geändert und lauten:

1. Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege des_der Dekans_in bei dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied einzureichen.
2. Das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied hat unverzüglich zwei Gutachter_innen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, wobei ein_e Gutachter_in der Universität für Weiterbildung Krams und der_die zweite Gutachter_in einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören muss. Der_Die Betreuer_in darf nicht als Gutachter_in herangezogen werden. Das PhD-Komitee hat ein Vorschlagsrecht für den_die Zweitgutachter_in.
Die Dissertation ist von den Gutachtern_innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

3. Die Benotung folgt dem in österreichischen Bildungseinrichtungen üblichen Notenschema. Beurteilen die Gutachter_innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der Beurteilungen zu ermitteln und gegebenenfalls das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als ..,5 sind dabei aufzurunden. Liegt ein Gutachten mit negativer Beurteilung vor, so hat das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied eine_n dritte_n Gutachter_in heranzuziehen, der_die die Dissertation in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu begutachten hat. Enthält das dritte Gutachten eine negative Beurteilung, so ist die Arbeit abzulehnen. Bei negativen Beurteilungen ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Die Vorlage einer revidierten Fassung der Dissertation ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der Dissertation zulässig.
Zur Festlegung der Note für die Dissertation und das Rigorosum siehe auch Anlage 4 der PhD-Ordnung.
4. Das Ergebnis der Begutachtungen ist dem_der Dissertanten_in schriftlich bekanntzugeben. Der_Die Dissertant_in hat binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung der Dissertation ein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.
5. Der_Die Dissertant_in hat vor Verleihung des akademischen Grades drei gebundene Exemplare der positiv beurteilten Dissertation im Servicecenter für Studierende abzugeben, von denen nach der Absolvierung je eines in der jeweiligen Fakultät und in der Bibliothek der Universität für Weiterbildung Krets verbleibt, das dritte von der Universitätsbibliothek an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet wird. Neben den gebundenen Exemplaren ist die Dissertation auch elektronisch einzureichen. Anlässlich der Abgabe ist der_die Verfasser_in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Das Studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn der_die Dissertant_in glaubhaft macht, dass durch die Veröffentlichung wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des_der Dissertanten_in gefährdet sind.

Teil II, § 11 Abs. 5 Z 2 und 4 bis 7 werden geändert und lauten:

2. Für die Abhaltung der PhD-Prüfung bildet das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied eine Prüfungskommission, bestehend aus einer_einem Vorsitzenden und zwei Prüfer_innen. Diese sind auf Grund ihrer fachlichen Nähe zum Dissertationsthema zu bestimmen, sollen jedoch kein Naheverhältnis zum_zur Kandidaten_in haben.
Ein Mitglied der Prüfungskommission ist auf Vorschlag des PhD-Komitees im Einvernehmen mit dem_der jeweiligen PhD-Koordinator_in auszuwählen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied. Der_Die jeweilige PhD-Koordinator_in kann selbst Prüfer_in sein, ist aber jedenfalls zu den PhD-Prüfungen einzuladen. Der_Die Betreuer_in der Dissertation darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.
Es können auch fachlich geeignete Personen außerhalb der PhD-Faculty mit Habilitation oder *venia docendi* der Prüfungskommission angehören.
4. Die PhD-Prüfung ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission unter Beachtung einer maximalen Dauer von einer Stunde abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine zwanzigminütige Präsentation der wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*Defensio*). Es folgt eine zehnminütige öffentliche, wissenschaftliche Diskussion und ein dreißigminütiges Gespräch der Prüfer_innen mit dem_der Dissertanten_in. In

diesem Gespräch soll beurteilt werden, ob der_ die Dissertant_in eine solide Kenntnis des bearbeiteten Themas und eine vertiefte Einsicht in verwandte themenübergreifende Gebiete erworben hat und Voraussetzungen demonstriert, dieses Wissen anzuwenden.

5. Die_Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der PhD-Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsfächer, Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des_ der Dissertanten_in, die gestellten Fragen und die Beurteilung der PhD-Prüfung, die Gründe für eine allenfalls negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
6. Die Festlegung der Note erfolgt in einer nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit abgefasst, wobei die_ der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abstimmt.
Zur Festlegung der Note für die Dissertation und das Rigorosum siehe auch Anlage 4 der PhD-Ordnung.
7. Bei Nichtbestehen kann die PhD-Prüfung vier Mal in einer von der Prüfungskommission festgelegten angemessenen Frist binnen 6 Monaten, wiederholt werden. Bei der negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist die PhD-Prüfung endgültig nicht bestanden.

In Teil II, § 11 Abs. 6 wird die Bezeichnung „Donau-Universität Krems“ durch die Bezeichnung „Universität für Weiterbildung Krems“ ersetzt.

In Teil II, § 11 wird die schematische Darstellung nach Abs. 6 geändert und lautet:

DAS FÜR FORSCHUNG
ZUSTÄNDIGE
REKTORATSMITGLIED

PHD-FACULTY

Mitglieder: alle potentiellen
Betreuer_innen,
qualifizierte Personen
mit Habilitation
und/oder venia docendi

Ernennung: das für Forschung
zuständige
Rektoratsmitglied

Aufgaben: wissenschaftliche
Betreuung der PhD-
Studierenden, Lehre im
jeweiligen PhD-
Studium, Wahl

BETREUER_IN

Qualifikationen:

Habilitation und/oder venia docendi
im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent
tätig

ausgewiesen in der Einwerbung von Drittmitteln
Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen
Publikationen mit Dissertant_innen als
Erstautor_innen

Aufgaben: Unterstützung und Anleitung der_des PhD-
Studierenden
ordnungsgemäße Erfüllung der

PHD-KOMITEE

Mitglieder: Erstbetreuer_in und zwei weitere Mitglieder, davon mind.
ein Mitglied von außerhalb des Departments, an dem die
jeweilige Dissertation stattfindet. Konstituierung: aufgrund
von Vorschlägen des_der Dissertanten_in an den_die PhD-
Koordinator_in, Bestellung durch das für Forschung
zuständige Rektoratsmitglied.

Aufgaben: fachliche und beratende Unterstützung des_der
Dissertanten_in, Evaluation des Arbeitsfortschritts,
Vorschlag von einem Prüfungskommissionsmitglied,
Vorschlagsrecht gemäß Satzung § 11 Abs. 4. Z 2 und Abs.
5 Z 2.

PHD- KOORDINATOR_IN

Je ein_e Koordinator_in und ein_e Stellvertreter_in pro Studium

Wahl: durch die PhD-Faculty, für drei Jahre, mit 2/3 Mehrheit
Aufgaben: Koordination des jeweiligen Studiums, Genehmigung der
Durchführung von max. 2 Semestern des
Dissertationsvorhabens an einer anderen in- oder
ausländischen Einrichtung, Zustimmung zur
Zusammensetzung der Prüfungskommission

PHD-KOMMISSION

Mitglieder: alle PhD-Koordinator_innen, das für Forschung zuständige
Rektoratsmitglied, das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied
Aufgaben: Sicherstellung der regelkonformen Durchführung des PhD-
Studiums, Genehmigung gemäß Satzung § 11 Abs. 3 Z 5.

In Teil II, § 12 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „der Urheberin/des Urhebers“ durch die Wort- und Zeichenfolge „des_der Urhebers_in“ ersetzt.

In Teil II, § 12 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Betreuer/innen“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Betreuer_innen“ ersetzt.

Teil II, § 12 Abs. 4 wird geändert und lautet:

(4) Sanktionen:

Werden Plagiate oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, Master-Thesen und Dissertationen oder andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis vor der Benotung einer Arbeit erkannt, ist je nach Ausmaß des Plagiats die Benotung herabzusetzen oder die Arbeit negativ zu beurteilen. Im Falle der negativen Beurteilung ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Arbeit zu verfassen. Der_Die Betreuer_in der ersten Arbeit kann die Betreuung einer neuen Arbeit des Studierenden ablehnen.

Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten mit Bescheid entscheiden.

Wird nach positiver Beurteilung einer Arbeit festgestellt, dass der_die Verfasser_in fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 73 Abs.1 UG ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung für nichtig erklärt, ist eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG oder einer akademischen Bezeichnung zu widerrufen. Im Falle der Nichtigerklärung der Beurteilung ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Arbeit zu verfassen.

Teil II, § 13 wird geändert und lautet:

§13.

Aufgrund § 67 UG können Studierende für ein oder mehrere Semester aus wichtigen Gründen mit der Zustimmung des_der Departmentleiters_in eine Beurlaubung beantragen.

Die Beurlaubung von Dissertant_innen bedarf zusätzlich der Stellungnahme des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds.

Die Beurlaubung ist durch das Studienrechtliche Organ per Bescheid festzulegen.

Neben den in § 67 Abs. 1 UG vorgesehenen Gründen kann eine Beurlaubung auch aus folgenden Gründen erfolgen:

- Berufliche Unvereinbarkeit (insbesondere: Versetzung ins Ausland; Jobwechsel; Firmengründung; Konkurs der eigenen Firma);
- Schwerwiegende persönliche Umstände (insbesondere: Schwere Krankheit in der Familie; Todesfall in der Familie; Privatkonkurs).

Teil II, § 14 wird geändert und lautet:

§ 14.

Die Zulassung erlischt, wenn die_ der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr_sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. bei gemeinsam eingerichteten Universitätslehrgängen gemäß § 39 Abs. 1 HG die Zulassung zum ordentlichen Studium verliert (§ 61 Abs. 1 Z 4 HG),
5. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat,
6. die im Curriculum eines Universitätslehrganges festgelegte Höchststudiendauer überschreitet oder
7. aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen wird. In diesem Fall hat die Departmentleitung den Ausschluss der_ des Studierenden beim Rektorat zu beantragen.

Teil III, die Überschrift wird geändert und lautet:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

Teil III, § 1 wird geändert und lautet:

§ 1.

- (1) Gemäß § 42 Abs. 1 UG wird an der Universität für Weiterbildung Krems ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts, sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt gemäß § 42 Abs. 2 UG drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Funktionsperiode erfolgt in der auf die konstituierende Sitzung des Senates darauffolgenden Sitzung. Die Konstituierung des AKG hat längstens bis zu dem auf den Beginn der Funktionsperiode folgenden 1. März zu erfolgen. Die Mitglieder dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden entsandt werden. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.
Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im AKG ist unzulässig.

Teil III, § 2 wird geändert und lautet:

§ 2.

- (1) Der AKG besteht aus acht Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen,
 2. zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus der im § 25 Abs. 3a Z 1 2. Satz UG genannten Gruppe,
 3. zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals,
 4. zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Studierenden der Universität für Weiterbildung Krems.
- (2) Die Entsendung der in § 2 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 UG genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die jeweiligen im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsangehörigen, der Senat nimmt die Entsendung zur Kenntnis.
- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder des AKG sind ein_e Vorsitzende_r und die erforderliche Zahl von Stellvertreter_innen , allerdings jedenfalls ein_e, zu wählen.
- (4) Die Mitarbeit im AKG gilt als Erfüllung von Arbeitspflichten und ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Arbeitspflichten ist die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.
- (5) Den Mitgliedern des AKG ist die Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Sie sind befugt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die entsprechenden Einrichtungen zu benutzen.

In Teil III, § 3 Abs. 1 und 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „AKGL“ durch die Wort- und Zeichenfolge „AKG“ ersetzt.

Teil III, § 4 wird geändert und lautet:

§ 4.

- (1) Die_der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie ihre_seine Stellvertreter_innen haben die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten in der ARGE Universitätsfrauen, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Frauenförderung bzw. Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland.
- (2) Erfordert die Teilnahme der_des Vorsitzenden und ihrer_seiner Stellvertreter_in an den Sitzungen der ARGE Universitätsfrauen eine Reisebewegung, gebührt eine Abgeltung gemäß den geltenden Vorschriften für die Abrechnung von Reisekosten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

In Teil III werden nach § 4 die Überschrift und der nachfolgende Text geändert und lauten:

Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität

Die Universität für Weiterbildung Krems richtet eine Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität ein. Ihre Aufgaben erstrecken sich auf die Bereiche Genderforschung und Forschung zur Gleichstellung von Frauen, frauenspezifische Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen, Förderungsmaßnahmen für Studentinnen sowie Beratungstätigkeit. Sie ist mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen auszustatten.

In Teil V, § 1 wird das Zitat „§ 14 UG 2002“ durch das Zitat „§ 14 UG“ ersetzt.

Teil V, § 6 Abs. 2 wird geändert und lautet:

(2) Die Leistungen der Universitätsprofessor_innen sowie der Universitätsdozent_innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, einer Evaluierung zu unterziehen (§ 14 Abs. 7 UG).

In Teil V, § 7 wird die Wort- und Zeichenfolge „Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Lehrveranstaltungsteilnehmer_innen“ ersetzt.

In Teil VI wird die Überschrift geändert und lautet:

Einbindung von Absolvent_innen

In Teil VI, § 1 und § 2 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „Absolventinnen und Absolventen“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Absolvent_innen“ ersetzt.

In Teil VII, § 2 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Honorarprofessor_in“ ersetzt.

Teil VII, § 3 wird samt Überschrift geändert und lautet:

§ 3. Ehrensensator_in

Die Universität für Weiterbildung Krems kann Personen des öffentlichen Lebens, die sich durch außergewöhnliches und langjähriges Engagement um die Förderung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Universität für Weiterbildung Krems verdient gemacht haben, zum_zur Ehrensensator_in auf Lebenszeit ernennen.

In Teil VII, § 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Kooperationspartner_innen“ ersetzt.

Teil VII, § 7 Abs. 1 und 3 werden geändert und lauten:

(1) Die Verleihung der Ehrungen hat im Rahmen einer akademischen Feier zum nächstmöglichen Termin zu erfolgen. Die Verleihung soll durch ein Mitglied des

Rektorats und des Senats – in der Regel durch den_ die Rektor_in und die_ den Senatsvorsitzende_n erfolgen.

- (3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufolgen. Die Träger_innen der Ehrungen sind überdies in einem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch zu verzeichnen.

Teil VII, § 8 Abs. 1 wird geändert und lautet:

- (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, erweist sich die_ der Geehrte durch ihr_ sein Verhalten als der Ehrung unwürdig oder werden Umstände bekannt, dass die Ehrung erschlichen wurde, können die Ehrungen vom Senat wieder aberkannt werden.

Teil VIII, § 1 Abs. 1 wird geändert und lautet:

- (1) Voraussetzungen für die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind die Widmung einer Stelle für eine_n Universitätsprofessor_in mit dem entsprechenden Fachgebiet im Entwicklungsplan der Universität für Weiterbildung Krems.

Teil VIII, § 2 Abs. 2 wird geändert und lautet:

- (2) Die Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen sind an den_ die Rektor_in zu richten und von diesem_ dieser an die Berufungskommission weiter zu leiten.

Teil VIII, § 3 wird geändert und lautet:

- (1) Der Senat hat auf Aufforderung durch das Rektorat ehest möglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission mit folgender Parität einzusetzen:
 - Drei Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen. Es können auch externe Universitätsprofessor_innen nominiert werden, deren Anzahl jedoch auf weniger als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen beschränkt sein muss.
 - Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb.
 - Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Mitglieder und gegebenenfalls Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsendet.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit Habilitation erforderlich.
- (4) Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG, unter Berücksichtigung von § 42 Absatz 8a UG zusammenzusetzen.

Teil VIII, § 4 wird geändert und lautet:

§ 4.

- (1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von der_dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessor_innen bis zur Wahl einer_eines Vorsitzenden zu leiten. Die_Der Vorsitzende ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessor_innen zu wählen.
- (2) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachter_innen kann die Berufungskommission oder der_die Rektor_in mit deren Zustimmung auch Wissenschaftler_innen (Künstler_innen), die sich nicht beworben haben, die jedoch für die ausgeschriebene Professur in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifikation in besonderer Weise geeignet sind, als Kandidat_innen in das Bewerbungsverfahren mit einbeziehen, sofern von diesen innerhalb von sechs Wochen nach Einladung durch die Berufungskommission oder den_die Rektor_in zu Bewerbungsunterlagen vergleichbare Unterlagen zum persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang beigebracht werden.

Teil VIII, § 5 Abs. 2 wird geändert und lautet:

- (2) Ist die physische Abhaltung der Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die_der Vorsitzende verfügen, dass die Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung abgehalten wird. In diesem Fall hat die_der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sichergestellt werden kann und dass die Willensbildung der Mitglieder bei ihrer Beteiligung an den Beratungen und den Abstimmungen nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend. Sie sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie zB der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Teil VIII, § 6 Abs. 2 entfällt.

Teil VIII, § 6 wird samt Überschrift geändert und lautet:

§ 6. Bestellung von Gutachter_innen

- (1) Die Festlegung des Fachbereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche für die gewidmete Stelle erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat.
- (2) Die Universitätsprofessor_innen des Senats haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen des Fachbereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche mindestens zwei Gutachter_innen zu bestellen, davon mindestens eine_n externe_n Gutachter_in. Der_Die Rektor_in kann eine_n weitere_n Gutachter_in bestellen.
- (3) Die Gutachter_innen müssen eine facheinschlägige Habilitation oder äquivalente Qualifikation besitzen.
- (4) Die Gutachter_innen sind verpflichtet, alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer vollen Unbefangenheit zu begründen. Der_Die bisherige Stelleninhaber_in kann nicht als Gutachter_in bestellt werden.

- (5) Die Gutachter_innen dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein. Sie können aber den Beratungen der Kommission als Auskunftspersonen beigezogen werden.
- (6) Die Gutachter_innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Teil VIII, § 7 Abs. 2, 3, 5 werden geändert und lauten:

- (2) Die übrigen Bewerbungen, auch die der einbezogenen Kandidat_innen, sind von der_dem Vorsitzenden der Berufungskommission den Gutachtern_innen zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerber_innen für die ausgeschriebene Stelle gutachterlich zu beurteilen haben. Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von drei Monaten zu setzen.
- (3) Der_Die Rektor_in ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachter_innen weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.
- (5) Macht der_die Rektor_in von seinem_ihrem Recht Gebrauch, ein weiteres Gutachten einzufordern, kann das Verfahren erst nach Einlangung dieses Gutachtens fortgesetzt werden.

In Teil VIII, § 8 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „Kandidatinnen und Kandidaten“ durch die Wort- und Zeichenkombination „Kandidat_innen“ ersetzt.

In Teil VIII, § 8 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Bewerberinnen und Bewerbern“ durch die Wort- und Zeichenkombination „Bewerber_innen“ ersetzt.

In Teil VIII, § 8 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „der bzw. dem“ durch die Wort- und Zeichenkombination „der_dem“ ersetzt.

Teil VIII, § 9 Abs. 1 und 3 – 5 werden geändert und lauten:

- (1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten sowie der Berufungsvorträge und Hearings einen begründeten Besetzungsvorschlag, der drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeignete Kandidat_innen zu enthalten hat.
- (3) Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidat_innen ist besonders zu begründen.
- (4) Der Besetzungsvorschlag und sämtliche Unterlagen sind unverzüglich dem_der Rektor_in zu übermitteln. Ebenso sind der Senat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vom Berufungsvorschlag zu informieren.
- (5) Der_Die Rektor_in trifft die Auswahlentscheidung aus den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Kandidat_innen. Die Auswahlentscheidung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

Teil VIII, § 10 Abs. 1 wird geändert und lautet:

- (1) Der_Die Rektor_in kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat_innen enthält. Die Zurückverweisung ist zu begründen. Der_Die Rektor_in hat darüber den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

In Teil VIII, § 11 wird die Wort- und Zeichenfolge „die Rektorin bzw. der Rektor“ durch die Wort- und Zeichenfolge „der_die Rektor_in“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wort- und Zeichenkombination „Bewerber_innen“ ersetzt.

In Teil VIII, § 12 wird das Zitat „98 Abs. 9 UG 2002“ durch das Zitat „98 Abs. 9 UG“ ersetzt.

Teil VIII, § 13 wird samt Überschrift geändert und lautet:

§ 13. Verleihung des Titels Gastprofessor_in

- (1) Personen, die für ein Semester oder ein Studienjahr einen Lehrauftrag an der Universität für Weiterbildung Krems erhalten und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Universität stehen, kann vom Rektorat für die Dauer des Lehrauftrages der Titel „Gastprofessor_in“ verliehen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Person an einer anderen wissenschaftlichen Institution im In- oder Ausland als Universitätsprofessor_in tätig ist oder über eine facheinschlägige Habilitation bzw. eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügt.
- (3) Ein begründeter Antrag des Departments ist nach Zustimmung durch den_die Dekan_in der Fakultät schriftlich an das Rektorat zu richten.

In Teil IX, § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Donau-Universität Krems (DUK)“ durch die Bezeichnung „Universität für Weiterbildung Krems (UWK)“ ersetzt.

In Teil IX, § 1 Abs. 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn“ durch die Wort- und Zeichenfolge „einer_einem Vorsitzenden, seinem_seiner Stellvertreter_in“ ersetzt.

In Teil IX, § 1 Abs. 3 wird die Bezeichnung „DUK“ durch die Bezeichnung „UWK“ ersetzt.

In Teil IX, § 1 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „Leiterinnen und Leiter“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Leiter_innen“ ersetzt.

In Teil IX, § 1 Abs. 7 wird die Wort- und Zeichenfolge „die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wort- und Zeichenfolge „die_den Vorsitzende_n und die_den stellvertretende_n Vorsitzende_n“ ersetzt.

In Teil IX, § 2 Abs. 1 dritter Punkt wird die Bezeichnung „Donau-Universität Krems“ durch die Bezeichnung „Universität für Weiterbildung Krems“ ersetzt.

In Teil IX, § 2 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „den Rektor“ durch die Wort- und Zeichenfolge „den_die Rektor_in“ ersetzt.

Teil IX, § 3 Abs. 2, 3 werden geändert und lauten:

- (2) Bei Forschungsvorhaben, die durch universitäre Mittel finanziert oder gefördert werden sollen, können das Rektorat bzw. die Leiter_innen der jeweiligen Organisationseinheiten (dzt. Fakultäten) sowie die Departmentleiter_innen die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission verlangen. Dies begründet einen Bedarf gemäß Abs. 1.
- (3) Bei Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Arbeiten durchgeführt werden sollen, können die jeweiligen Betreuer_innen die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission verlangen. Ein solches Verlangen ist zu begründen. Bei Forschungsvorhaben im Rahmen von Arbeiten kann der Antrag auch von dem_der Forscher_in selbst gestellt werden, der_die Betreuer_in ist darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
Verlangen die Betreuer_innen die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission, die zu einer Überschreitung der Studiendauer führt, ist die_der Studierende von allen Gebühren (ausgenommen allfälligem Studienbeitrag) zu befreien.

In Teil IX, § 4 wird zweimal die Wort- und Zeichenfolge „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Wissenschaftler_innen“ ersetzt.

Teil IX, § 5 Abs. 1 – 3 werden geändert und lauten:

- (1) Die Ethikkommission hat ein Gutachten zu verfassen, in dem sie das Forschungsvorhaben am Maßstab des § 2 Abs. 2 beurteilt. Allfällige Einwände gegen das Forschungsvorhaben sind zu konkretisieren und zu begründen.
- (2) Entstehen in den Beratungen der Ethikkommission Bedenken, die zur negativen Beurteilung des Forschungsvorhabens im Sinn des § 2 Abs. 2 führen könnten, so ist der_die Antragsteller_in unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihm_ihr Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat die Ethikkommission ihm_ihr zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.
- (3) Das Ergebnis der Ethikkommission ist den Antragsteller_innen zur Kenntnis zu bringen.

In Teil IX, § 8 wird die Wort- und Zeichenfolge „des Rektors“ durch die Wort- und Zeichenfolge „des_der Rektors_in“ ersetzt.

134. Verlängerung der Bewerbungsfrist einer Stellenausschreibung – HR Generalist_in (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Abteilung für Finanzen, Personal und Recht / Dienstleistungseinrichtung Personalmanagement gelangt folgende Position zur Besetzung:

HR Generalist_in (m/w/d)

ab 30 Std./Woche

Inserat Nr. SB22-0084

Ihre Aufgaben

- eigenverantwortliche Abwicklung sämtlicher klassischer HR-Agenden
- kompetente Ansprechpartner_in für alle Führungskräfte und deren Mitarbeitende aus Ihrem Verantwortungsbereich
- Mitarbeit bei der Implementierung des Kollektivvertrages der Universitäten in den Bereichen des Personalrechts und der Personalverrechnung
- Koordination von HR-Projekten (z.B. Implementierung des digitalen Personalaktes) sowie laufende Prozessoptimierung im Bereich der Personaladministration
- interne Kommunikation zu aktuellen HR-Themen
- allgemeine administrative und organisatorische Tätigkeiten entlang der HR-Prozesse

Ihr Profil

- mindestens Matura und eine abgeschlossene zusätzliche fachspezifische Ausbildung (z.B. HR-Spezialisierung, Lehrgang Personalmanagement) oder ein abgeschlossenes Studium mit HR-relevanten Inhalten
- mind. zweijährige Berufserfahrung im Personalbereich, insbesondere im Bereich der Personaladministration, idealerweise an einer Universität
- gute Arbeitsrechtskenntnisse
- umfassende MS Office-Kenntnisse

Weitere wünschenswerte Qualifikationen und Kompetenzen

- sehr gute Kommunikationsfähigkeiten und Serviceorientierung
- eigenverantwortliche, genaue und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Projektmanagementenerfahrung

Ihre Perspektive

- Teilzeit oder Vollzeit (ab 30 Std./Woche - Gleitzeit) bei einem Mindestgehalt von EUR 2.800,- brutto monatlich auf Vollzeitbasis, Bereitschaft zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung
- innovatives und modernes Arbeitsumfeld am Campus Krems
- Möglichkeit zum Homeoffice
- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der eigenen Studienprogramme, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI), eigene Kinderbetreuungseinrichtung „Campus Kids“

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, welche über das geforderte Profil verfügen.

Die Universität für Weiterbildung Krets sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip.

Bitte beachten Sie, dass für die Aufnahme an der Universität für Weiterbildung Krets/Donau-Universität Krets der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen COVID-19 und dessen Aufrechterhaltung, solange dies die epidemiologische Lage in Österreich erfordert, Voraussetzung sind. Ausnahmen gelten, wenn eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist (Beleg durch fachärztliche Bestätigung). In allen anderen Fällen ist die Aufnahme an der Universität für Weiterbildung Krets/Donau-Universität Krets nur möglich, wenn im Bewerbungsverfahren die Bereitschaft geäußert wird, die Impfung gegen COVID-19 schnellstmöglich nachzuholen. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung zu unterfertigen.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **17.07.2022** über unser Online-Tool: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor